



# Freie und Hansestadt Hamburg

## Behörde für Inneres und Sport

Behörde für Inneres und Sport, Johannisswall 4, D-20095 Hamburg

Polizei Hamburg (LSt / VD / VÜ)  
Bußgeldstelle Hamburg (M6)

nachrichtlich  
Behörde für Verkehr und Mobilitätswende

Amt für Innere Verwaltung und Planung  
Grundsatzangelegenheiten des Straßenverkehrs  
Referat Straßenverkehrs-Ordnung und  
straßenverkehrsbehördliche Planung

Johannisswall 4  
D - 20095 Hamburg

Aktenzeichen (bei Antworten bitte angeben)  
Gz.: A 324 / 751.15-05

Hamburg, den 25. Januar 2021

### **Aussetzung des Verhüllungsverbots nach § 23 Abs. 4 StVO Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes**

Die Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung (EVO) in der derzeit gültigen Fassung verpflichtet die Bürgerinnen und Bürger u.a. im öffentlichen Personennahverkehr und beim Einkauf im Einzelhandel zur Nutzung einer Mund-Nasen-Bedeckung, welche eigens zu diesem Zweck hergestellt sein muss (medizinische Maske). Explizit bestehen Verpflichtungen zum Tragen einer medizinischen Maske für Fahrzeugführer beim Fahrpersonal nach § 12 und für Fahrschülerinnen und Fahrschüler nach § 19 bei der Durchführung des praktischen Fahrunterrichts.

Mit der am 22. Januar 2021 in Kraft getretenen Neunundzwanzigsten Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung werden unter Berücksichtigung der aktuellen epidemiologischen Lage die bestehenden Maßnahmen fortgeführt und um einzelne Anpassungen ergänzt. Darüber hinausgehend ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes Teil vieler Schutzkonzepte und wird von Berufsgenossenschaften wie der BG Verkehr auch für Teams im Fahrpersonal empfohlen.

Zur Auflösung dieses Konflikts mit dem in § 23 Absatz 4 StVO geregelten „Verhüllungsverbot“ ordnet die oberste Landesbehörde (BIS/A3) daher anknüpfend an den Erlass vom 26. August 2020 nachfolgend an:

Das in § 23 Abs. 4 StVO geregelte Verbot der Verdeckung oder Verhüllung des Gesichtes der das Kraftfahrzeug führenden Person dient der Gewährleistung der Identitätsfeststellung bei Maßnahmen der automatisierten Verkehrsüberwachung.

Der Gesundheitsschutz ist während der andauernden Corona-Pandemie vorrangig. Das korrekte Tragen von medizinischen Mund-Nasen-Schutzmasken sowie Community- bzw. Alltagsmasken zum Zwecke des Gesundheitsschutzes wollte der Ordnungsgeber hiesiger Auffassung nach nicht mit einem Bußgeld belegen.

Daher ist weiterhin im Rahmen des Opportunitätsprinzips von einer Verfolgung derartiger Verstöße abzusehen.

Im Einzelfall kommt auch weiterhin eine Verfolgung als Ordnungswidrigkeit in Betracht, wenn belastbare Indizien darauf hindeuten, dass Kraftfahrzeugführende ihr Gesicht mit der Absicht der

Erschwerung einer Identitätskontrolle verhüllen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn Masken, Schleier oder Hauben getragen werden, die das gesamte Gesicht verdecken. Ein Indiz für die Absicht der Erschwerung der Identitätskontrolle kann auch sein, dass Kraftfahrzeugführende einen Mund-Nasen-Schutz angelegt haben, obgleich sich keine weiteren Personen im Fahrzeug befinden.

Unabhängig vom vorübergehenden Absehen einer Verfolgung nach § 23 Absatz 4 StVO muss beim Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes gewährleistet sein, dass dieser die Sicht des Kraftfahrzeugführers nicht beeinträchtigt.

Dieser Erlass ist — sofern er nicht vorzeitig aufgehoben wird — **bis zum 31. Januar 2022** befristet. Veröffentlichungen erfolgen unter [www.transparenz.hamburg.de](http://www.transparenz.hamburg.de) unter dem Stichwort: „Verhüllungsverbot“

